

## **Anhang 5: Anzahl der einzureichenden Gesuchsexemplare**

Besteht Ungewissheit über die Anzahl der einzureichenden Unterlagen, kann dies vor Einreichen der Planvorlage mit dem ESTI abgesprochen werden. In der Regel ist folgende Anzahl erforderlich:

<b>4.1    Ordentliches Verfahren</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Expl.</b>	
1 Exemplar für ESTI und 1 Exemplar für den Plangenehmigungsentscheid.....	2
Für die Stellungnahme des Kantons und die öffentliche Auflage in der Gemeinde:	
- Für die öffentliche Auflage pro Gemeinde .....	+1
- Stellungnahme Kanton Genf.....	+5
- Stellungnahme Kanton Waadt.....	+6
- Stellungnahme Kanton Wallis.....	+5
- Stellungnahme Kanton Jura .....	+5
- Stellungnahme Kanton Bern.....	+5
- Stellungnahme Kanton Luzern .....	+2
- Stellungnahme Kanton Graubünden .....	+1
- Stellungnahme Kanton Zürich .....	+1
plus elektronisch an leitstelle@bd.zh.ch (oder nach Absprache mit dem Kanton)	
- In der Stadt Zürich (zusätzlich für die Stellungnahme der Stadt) .....	+1
- Alle anderen Kantone pro Kanton.....	+3
 <b>4.2    Vereinfachtes Verfahren</b>	
1 Exemplar für ESTI und 1 Exemplar für den Plangenehmigungsentscheid.....	2
Sind noch Betroffene gemäss Art. 17 Abs. 3 EleG zu begrüssen:	
Pro Betroffener oder Betroffene.....	+1
(nur jene Unterlagen, die zur Wahrung seiner oder ihrer Interessen notwendig sind)	
Fallweise wird das ESTI weitere Unterlagen für eine Stellungnahme	
der Gemeinde nachverlangen.....	+1
- Kommunales Landschaftsschutzgebiet	
- Kommunales Naturschutzgebiet	
- Gemeindefstrassen	
- Aufbruch des öffentlichen Grundes	
Fallweise wird das ESTI weitere Unterlagen für eine	
Stellungnahme des Kantons nachverlangen .....	Exemplare wie ordentliches Verfahren
- Grundwasser und Annäherung an Fliessgewässer	
- Landschafts-, Natur- und Heimatschutz ohne kommunale Schutzgebiete gemäss	
Gesuch um Plangenehmigung	
- Wald (Waldabstand, Rodung und nachteilige Nutzung)	
- Kantonsstrassen	
- Gefährdetes Gebiet gemäss kantonaler Gefahrenkarte	
- Belasteter Standort	
 <b>4.3    Energieerzeugungsanlagen</b>	
1 Exemplar für ESTI und 1 Exemplar für den Plangenehmigungsentscheid.....	2
 <b>4.4    Für die Fachbehörden des Bundes</b>	
Sieht ein Gesetz für Vorhaben wie Bauten und Anlagen die Konzentration von Entscheiden bei einer einzigen Behörde (Leitbehörde) vor, so holt diese vor ihrem Entscheid die Stellungnah-	

men der betroffenen Fachbehörden ein. Die Leitbehörde und die Fachbehörden legen einvernehmlich die Fälle fest, in denen ausnahmsweise keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen (Art. 62a RVOG). Die Vereinbarungen mit den einzelnen Fachbehörden sind unter [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch) einsehbar.

armasuisse (nur im ordentlichen Verfahren) .....	+1
Bundesamt für Raumentwicklung ARE.....	+1
- Hochbauten ausserhalb der Bauzone	
Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom .....	+1
- Gemäss Vereinbarung EICom/ESTI/BFE	
Bundesamt für Umwelt BAFU .....	+2
- Ausnahmegewilligungen Umwelt (z.B. gemäss NISV)	
- Grundwasserschutz und -areale	
- Störfallvorsorge bei Überschreitung der Stoffmenge	
- Erbebensicherheit in speziellen Fällen	
- Landschafts-, Natur- und Heimatschutz ohne Fruchtfolgeflächen, kommunale und kantonale Schutzgebiete gemäss Gesuch um Plangenehmigung	
- Wald	
Bundesamt für Strassen ASTRA .....	+1
- Nationalstrassen	
Bundesamt für Strassen ASTRA .....	+1
- Historischer Verkehrsweg IVS (nur nationale Bedeutung mit Substanz)	
- Auswirkungen auf Fuss- und Wanderwege/Velorouten	
Bundesamt für Verkehr BAV oder IKSS für nicht eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge .....	+1
- Bahnen (Infrastruktur und Bahnstromversorgung für Eisenbahn, Tram, Trolleybus, Standseilbahn, Luftseilbahn, Skilift)	
- Fliessgewässer: Tangierung von schiffbaren Gewässern	
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL .....	+1
- Vorhaben im Flughafenperimeter gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)	
- Freileitungen: Masthöhen > 25 m oder Bodenabständen > 20 m	
Bundesamt für Kultur BAK.....	+1
- Schützenswerte Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- oder Kulturdenkmäler, Archäologie	
Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat ERI (> 5 bar) oder Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches TISG (5 bar und kleiner) .....	+1
- Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungen, Molchschleusen und Ausbläser, Pump- und Kompressorstationen, DRM-Stationen und übrige Nebenanlagen)	
agriss (bei Landwirtschaftsbetrieben) oder Suva (restliche) .....	+1
- Ex-Zone (Tank-/Gasanlage, etc.); i.d.R. bei Biogasanlagen	
Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI .....	+1
- Vorhaben im Bereich von Kernkraftwerken	

#### 4.4.4 UVP-pflichtige Vorhaben

In Absprache mit dem ESTI..... (in Absprache)

#### 4.4.5 Vorhaben mit Auswirkung auf die Nachbarländer (Espoo-Konvention)

In Absprache mit dem ESTI..... (in Absprache)